BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 86/10 B
Az: B 7 AL 14/10 S

L 12 AL 2356/10 WA und L 12 AL 1710/10 ER-B (LSG Baden-Württemberg)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 1. Juli 2010 - B 7 AL 14/10 S - wird als unzulässig verworfen.

Der Gegenvorstellung des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird nicht stattgegeben.

Außergerichtliche Kosten des Anhörungsrüge- und Gegenvorstellungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger wendet sich mit einer Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 1.7.2010 und erhebt gleichzeitig Gegenvorstellung.

2 Die Anhörungsrüge entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 178a Abs 2 Satz 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen *(§ 178a Abs 4 SGG)*. Der Kläger führt in seinem Schriftsatz nicht aus, worin die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den erkennenden Senat zu sehen sein soll; vielmehr behauptet er lediglich ohne jegliche Substantiierung, sein Vortrag sei übergangen worden, und kritisiert den Inhalt der Entscheidung vom 1.7.2010. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht Gegenstand einer Anhörungsrüge *(vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 178a RdNr 6b mwN zur Rechtsprechung)*. Soweit der Kläger zusätzlich zur Anhörungsrüge eine Gegenvorstellung erhebt, besteht für den Senat keine Veranlassung, seine Entscheidung vom 1.7.2010 abzuändern.

3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass künftige gleiche Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS